

Die Beamten des Oberamts von Vaduz berichten Anton Florian von Liechtenstein über die Abhandlung der Verlassenschaft des Hofkaplans Johann Georg Bentzer. Ausf. Schloss Vaduz, 1719 August 11, AT-HAL, H 2638, unfol.

[7] Durchleüchtigster hertzog. Gnädigster landesfürst und herr, herr etc. etc.¹

Der unterm 7. dieses erstatteten unterthänigsten relation gemäss erfolgt hierbey gehorsambst, das über weiland Joan Georg Bentzer, gewesten hoffcaplan der untern pfrund hinderlassenschafft bey der obsignation genohmene inventarium. Gleichwie nuhn solches durch mich, landtschreiber, in gegenwarth deren darein benambseten gezeugen den seibenten dieses monaths frühe morgens angefangen, sintemahlen aber die anwesende befreundte des verbliechenen beneficiati seelig nacher Schan², aldah dem heiligen gottesdienst und leig-predig beyzuwohnen sich begeben, und mit dem fernern obsigniren nit fortkohmen können. So hatt sich nachmittag der geistliche herr Weinzierle, consistorii actuator zu Veltkirchen³, im sterbhaus eingefunden und gegen die obsignation und inventiren nahmens herrn decani zu Veltkirchen in gegenwarth meiner, des verwalters und landschreibers protestiret, vorwendent, dass ihnen solchen actum zu vollziehen, umbso mehr zu gehöre, als sie durch lebendige [2] kundtschafften probiren wolten, dass sie bey ableben der vormahlig vadutzischen hoffcaplönen alleinig, auch in beyseyn der beamnten mittgehofften, ohne einige contradiction obsignirt und inentirt, allermassen dan auch an andern ohrten, alwoh das jus spoli⁴ auch hafftete, zu den obsigniren und inventiren die geistlichkeith, unter deren geistliche bottmässigkeit selbige gehörten zugelassen, und das solches spolium der fundation nach recht verwendet werde, beruffen würden. So verhoffte auch, dass man sie umbso billicher zu der obsignation und inventur zuziehen würde, als sie, wie gedacht, in der possession und sowohl solch gantz alleinig als auch mit herrschafftlichen bedienten vorgehomen haben, zumahlen das erstere nicht, sondern nuhr das letztere manuteniren wolten, und nachgehendts gleichwohlen die gnädigste herrschafft mit dem gefallenen spolio der stiftung gemäss gnädigst disponiren lassen. Dah man aber vorgeseztes wiederlegt und auff die [3] habende privilegien und vormahlige übungen (wie die fernere beylagen zeigen) sich gelehnet, endtlichen der schluss dahin gangen, alles in statu quo zu lassen, bis das gesambte Oberamt⁵ hierüber sich underredet, jeder nacher haus sich begeben. Nachdeme nuhn die underredung geschehen, so ist den 9. Augusti nachmittag, wie angezogenes inventarium zeigt, in beyseyn meiner, des verwalters, durch mich, landtschreiber, in benenten gezeugen und befreundten gegenwarth das weitere zu papier genohmen und mit dem landesfürstlichen cantzley-sigill verwahret worden.

Weilen dan auch wohl gedachte geistlichkeith, wan alles in statu quo und keinem zu præjudiz gelassen würde, bis beederseiths an höchsten ohrten deswegen unterthänigst angefragt worden, dieses geschehen und beruhn lassen. Als haben wir auch bey euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst und zwarn 1^{mo} anfragen sollen, ob man die fernere genauere specification [4] der verschlossenen mobilien alleinig ohne zuzug der geistlichkeith vornehmen. Dan 2^{do} was des verstorbenen beneficiaten seelig bruder und andern befreundten (welche die hinderlassenschafft

¹ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² Schaan, Gem. (FL).

³ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

⁴ *Ius spoli*: Das Spolienrecht ist die rechtliche Befugnis eines kirchlichen Oberen, den beweglichen Nachlass eines katholischen Säkularklerikers einzuziehen. Vgl. H. J. BECKER, *Spolienrecht*; in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 4 (1990), Sp. 1779–1780.

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

von darumben zu erben vermeinen, weilen mehrgedachter hoffcaplon Bentzer seelig alle die mobilien theils in solcher zeith von ihrer verstorbenen baasen seelig ererbt und ihne allein gelassen worden, damit nach seinem todt seine erben zufallen solle) zu bedeuten seye, und ob nicht 3^{io} diesem ohnerachtet alles oder was zu des beneficii nutzen und ad spolium gezogen werde solle. Und weilen auch bey vorige regierungen allerley præjuditia eingeschliechen und sogahr die fürstliche hoffcapell St. Florini⁶ zu der filialkirchen die geistlichkeith zuehen und die eigenmächtige begräbnüs der herrschafftlichen bedienten sperren wollen, ob nit 4^{io} bey ereigenden fall nach inhalt der hierbey kohmenden copey fundationis, dessen [5] original aber ohnlesbahr alhier im archiv des anjetzo vacant seyenden beneficii in übung wiederumb zu bringen und zu setzen, und anstatt des auch mit todt abgegangenen capellenpflger St. Florini, welcher die einkünfften jährlich berechnen muess, von herrschafft wegen wiederumb zu ersetzten und von selbigem die jährliche rechnungen, wie vor diesen (deren rechnungen von anno 1604 bis 1685 in hiesiger cantzley zu finden) in nahmen euer landesfürstlichen durchlaucht abgenohmen, auch bey ereignenden fall andere capellendiener nach vorher gehender unterhängister anfrag und gnädigster confirmation auffgenohmen werden solten. Worüber euer durchlaucht gnädigstes befehl unterthanigst erbitten und zu hochfürstlichen hulden empfehlen sollen.

Euer hochfürstlichen durchlaucht

Hohenlichtenstein⁷, den 11. Augusti 1719
Präsentato, den 19. dito

Unterthanigst, treu, gehorsambster
Joseph von Grenzing in Strassberg⁸
landtvogt
Johann Adam Bründl⁹ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici¹⁰ landtschreiber

[6] [Dorsalvermerk]

Vom Oberamt des fürstenthumbs Lichtenstein, de dato Hohenlichtenstein, den 11. et präsentato 18. Augusti 1719.

Die caplaney zu Vadutz und den allda verstorbenen hoffcaplan Johann Georg Bentzer betreffend.

⁶ Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Kapelle St. Florin*; in: HLFL 1, S. 421.

⁷ Schloss Vaduz

⁸ Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Grenzing von Strassberg, Josef*; in: HLFL 1, S. 309.

⁹ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

¹⁰ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.